

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. August 2011

Nummer 32

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 334 Korrektur der Bekanntmachung über den Auslegungszeitraum von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm im Amtsblatt 30, 4.8.2011. S. 291
- 335 Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Gewässerabschnitt: 0,00 km bis 27,77 km, Auslegung von Kartenmaterial/2 Karten. S. 292

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 336 Verlust eines Polizeidienstausweises (Carsten Witte). S. 293
- 337 Verlust eines Dienstaussweises (EKHK Wolfgang Peters). S. 293

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 334 Korrektur der Bekanntmachung
über den Auslegungszeitraum von Karten
und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes der Schwalm
im Amtsblatt 30, 4.8.2011**

Bezirksregierung
54.03.02

Düsseldorf, den 11. August 2011

**Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und eines
Erläuterungsberichtes zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Schwalm**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Schwalm durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168),

- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie

- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhanges II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Schwalm in folgende Kommunen:

Gemeinde Schwalmtal
Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Brüggen

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den 6 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet der ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1:25.000 dient allein der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 11.08. bis **einschließlich** 12.09.2011 während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 **zu jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 26.09.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwalm**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm werden außerdem in den Kommunen, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt, für die Dauer von einem Monat zeitnah ausgelegt. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 27.07.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Schwalm

Im Auftrag
Hüsgen

335 **Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Gewässerabschnitt: 0,00 km bis 27,77 km, Auslegung von Kartenmaterial**

Bezirksregierung
54.03.02

Düsseldorf, den 12. August 2011

Bekanntmachung

Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Gewässerabschnitt: 0,00 km bis 27,77 km, Auslegung von Kartenmaterial

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3, 78 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 112 Abs. 4, 113 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Gewässerabschnitt: 0,00 km bis 27,77 km wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Gewässerabschnitt: 0,00 km bis 27,77 km ermittelt.

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und 8 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 411 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 25.08.2011 bis einschließlich zum 08.09.2011

während der Dienststunden
(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte
Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt
der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen wer-
den unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Kar-
ten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht
für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der
Auslegungsfrist am 09.09.2011 in Kraft und endet
mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwem-
mungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 12.08.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
Nowak

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 292

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

336 Verlust eines Polizeidienstausweises (Carsten Witte)

Polizeipräsident Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 8. August 2011

Nachstehend aufgeführter Polizeidienstausweis ist
in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Inhaber: Carsten Witte; Dienstausweis Nr.: 0441436;
ausgestellt: 08.07.2004.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 293

337 Verlust eines Dienstausweises (EKHK Wolfgang Peters)

Kreispolizeibehörde Viersen
58.02.09

Viersen, den 9. August 2011

Der Dienstausweis des EKHK Wolfgang Peters,
Nr. 0330730, ausgestellt am 27.11.2003 für die
Kreispolizeibehörde Viersen ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 293



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach